



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

JWP-Vergabeverfahren



**Industrie- und Gewerbeflächen im JadeWeserPort
Verhandlungsverfahren 2023-1**

Informationsmemorandum (Info-Memo)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A.	Allgemeine Angaben zum Verfahren.....	4
1.	Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung.....	4
2.	Verfahrensgrundlagen	4
3.	Übersicht Verfahrensablauf.....	5
4.	Angaben zu den Ansiedlungsflächen	7
TEIL B.	Eignungskriterien	8
5.	Bieter	8
6.	Eignung des Bieters.....	8
TEIL C.	Ansiedlungsvorhaben	11
7.	Mindestanforderungen an das Ansiedlungsprojekt.....	11
TEIL D.	Ablauf Teilnahmewettbewerb.....	12
8.	Verfahrensablauf bis zur Einreichung der Teilnahmeanträge	12
9.	Teilnahmefrist und optionale Verlängerung	13
10.	Prüfung der Teilnahmeanträge	13
TEIL E.	Indikatives Angebot	13
11.	Aufforderung zur Angebotsabgabe	13
12.	Wertung der indikativen Angebote	14
13.	Mitteilung an den Bestbieter.....	15
14.	Auswahl der restlichen zu Verhandlungen aufzufordernden Bieter	15
15.	Mitteilung an die unterlegenen Bieter	16
16.	Warteliste.....	16
17.	Vorbehalt der Neuvermarktung	16
TEIL F.	Verhandlungsverfahren.....	17
18.	Ablauf ab Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme.....	17



19.	Letter of Intent/Memorandum of Understanding.....	18
20.	Abbruch der Verhandlungen mit einem spezifischen Bieter	18
21.	Grundstücksverträge	19
TEIL G.	Ergänzende Informationen.....	19
22.	Kontaktstellen	19
23.	Besichtigung der Ansiedlungsflächen	20
24.	Unterstützung durch JWP-M.....	20
25.	Anchlussausschreibung	20
26.	Vertraulichkeit.....	20
27.	Anlagen/Formblätter	21

TEIL A. Allgemeine Angaben zum Verfahren

1. Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung

- 1.1 Der JadeWeserPort in Wilhelmshaven ist der einzige tideunabhängige Container-Tiefwasserhafen an der deutschen Küste. In Angrenzung an das Containerterminal ist direkt auf dem aufgespülten Hafengroden das trimodale Gewerbegebiet entstanden, welches von der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Folgenden: JWP-M) als Güterverkehrszentrum ("GVZ JadeWeserPort") entwickelt und betrieben wird. Diese Flächen sind durch die Gleisanlagen der Hafenbahn inkl. Vorstellgruppe, ein Umschlagterminal für den kombinierten Verkehr (KV) und die unmittelbar an dem GVZ JadeWeserPort endende BAB 29 an das europäische Verkehrsnetz angebunden.
- 1.2 Die derzeit noch nicht durch Vertragsschluss vergebenen Gewerbeflächen des GVZ JadeWeserPort mit einer Größe von ca. 30 ha sollen mit diesem Verhandlungsverfahren für gewerbliche/industrielle Ansiedlungen mittels Abschluss von Erbbaurechtsverträgen oder mittels Abschluss von Mietverträgen (nachfolgend auch zusammenfassend: Grundstücksverträge) vergeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der noch nicht durch Vertragsschluss vergebenen Gewerbeflächen derzeit aufgrund von Bewerbungen reserviert ist (im Folgenden: reservierte Flächen). Mit diesem Verfahren soll interessierten Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, unmittelbar in Verhandlungen über die noch nicht reservierten Flächen (im Folgenden: verfügbare Flächen) zu treten oder sich für die reservierten Flächen auf eine Warteliste setzen zu lassen. Soweit die laufenden Verhandlungen über die jeweilige reservierte Fläche nicht mit einem Vertragsabschluss beendet werden können, kann in die Verhandlungen über die Fläche eingetreten werden. Der genaue Ablauf wird in Ziff. 3.4 und 3.5 sowie TEIL E. 16 beschrieben.
- 1.3 Es sollen Unternehmen angesiedelt werden, die sich mit der Bearbeitung von über die wasser- und bahnseitige Infrastruktur des JadeWeserPort ein- und ausgehenden Umschlaggütern und/oder deren Lagerung und/oder Transport und/oder den damit verbundenen Dienstleistungen beschäftigen (hafenaffine Ansiedlung).
- 1.4 Zur Vereinfachung werden die Unternehmen, die sich für den Abschluss eines Grundstücksvertrages interessieren, unabhängig vom Verfahrensstand im Folgenden zusammenfassend „**Bieter**“ genannt. Dies gilt auch für Unternehmenszusammenschlüsse/Bietergemeinschaften.

2. Verfahrensgrundlagen

- 2.1 Der/die abzuschließende/n Grundstücksvertrag/Grundstücksverträge wird/werden im Rahmen eines europaweiten, wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben, welches sich nach den Vorgaben der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) richtet. Da zum Start dieses Vergabeverfahrens eine entsprechende Auswahlmöglichkeit auf der Vergabepattform „Deutsches Vergabeportal“ (www.dtv.de) nicht zur Verfügung steht, wurde das Verfahren als der Sektorenverordnung unterfallend bezeichnet und das entsprechende Bekanntmachungsformular gewählt.

JWP-M stellt jedoch klar, dass diese (technisch erforderliche) Fehlbezeichnung auf dem deutschen Vergabeportal nichts an der Maßgeblichkeit der KonzVgV für die Ausgestaltung des Verfahrens ändert.

- 2.2 Das Ausschreibungsverfahren wird in deutscher Sprache und/oder in englischer Sprache durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur der endverhandelte deutsche Erbbaurechtsvertrag beurkundet wird und bindend ist.
- 2.3 Enthalten die im Laufe dieses Verfahrens zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter JWP-M unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- 2.4 Für die Teilnahme an dem hier gegenständlichen Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Ebenso wenig erfolgt ein Ersatz von Auslagen.
- 2.5 JWP-M behält sich die schrittweise Verringerung der zu vergebenden (Teil-) Flächen anhand der (ggf. zeitlich gestaffelten) Ergebnisse dieses Verhandlungsverfahrens und ggf. (bzgl. der bereits reservierten Flächen) der Ergebnisse der Vorgängerverfahren vor.
- 2.6 JWP-M behält sich vor, die von diesem Verhandlungsverfahren betroffenen Flächen auch aktiv zu vermarkten. Hierzu wird JWP-M gezielt Unternehmen ansprechen, die nach Kenntnis von JWP-M für eine Ansiedlung im GVZ JadeWeserPort in Betracht kommen. Auch diese gezielt angesprochenen Unternehmen müssen sich jedoch an dem hier gegenständlichen Verfahren teilnehmen, um über eine Ansiedlung auf den Flächen verhandeln zu können.
- 2.7 JWP-M und deren Kontrollgremien werden die Zuschlagsfähigkeit der Ergebnisse der Verhandlungen über den Grundstücksvertrag/die Grundstücksverträge unter anderem anhand der in TEIL C. abgeforderten Angaben bzw. ggf. der im Verlauf der Verhandlungen mitgeteilten weiteren Wertungskriterien ermitteln. Die Bieter werden keinen Anspruch auf Abschluss eines Grundstücksvertrages haben.
- 2.8 Die Entscheidung über das Ob der Ansiedlung behält sich JWP-M auch angesichts der erforderlichen Gremienzustimmungen vor.

3. Übersicht Verfahrensablauf

3.1 Teilnahmewettbewerb (vgl. TEIL B. bis TEIL D.)

JWP-M führt zunächst einen Teilnahmewettbewerb durch, im Zuge dessen die Eignung der interessierten Bieter geprüft werden wird.

3.2 Indikatives Angebot (vgl. TEIL E.)

Soweit nicht ausreichend verfügbare Flächen zur Verfügung stehen, um mit jedem der geeigneten Bieter, deren Ansiedlungsprojekte die in TEIL C. 7 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, in Verhandlungen einzutreten, werden die geeigneten

Bieter, deren Ansiedlungsprojekte auf den verfügbaren Flächen umgesetzt werden könnten, zur Abgabe von indikativen Angeboten aufgefordert.

In dem indikativen Angebot können auch bereits Wünsche bzgl. der Lage der Ansiedlungsfläche geäußert werden.

3.3 Verhandlungen (vgl. TEIL F.)

Durch Wertung der indikativen Angebote wird der Bieter ausgewählt, mit dem vorrangig in Verhandlungen eingetreten wird (Bestbieter) und die für diesen Bieter zu reservierende, verfügbare Fläche festgelegt.

Über die verbliebenen verfügbaren Flächen wird entsprechend des durch die Wertung festgestellten Ranges der verbliebenen Bieter mit diesen verhandelt. Sollten noch mehrere verfügbare Flächen zur Verfügung stehen, wird JWP-M derselben Anzahl von Bietern ein Angebot zur Verhandlung über je eine Fläche unterbreiten, Kompatibilität mit dem jeweiligen Ansiedlungsprojekt vorausgesetzt. Die zur Verhandlung aufzufordernden Bieter werden durch die Wertung/gem. der gewerteten Reihenfolge festgelegt.

3.4 Reservierte Flächen – Warteliste (vgl. TEIL F.)

- a) Soweit keine der verfügbaren Flächen mit dem Ansiedlungsprojekt eines Bieters kompatibel sein sollte, wird der jeweilige Bieter nicht zur Abgabe eines indikativen Angebots aufgefordert.

Für den Fall, dass eine bereits aufgrund von Verhandlungen reservierte Fläche für die spezifische Ansiedlung in Frage kommen könnte, wird JWP-M dem Bieter jedoch anbieten, auf der grundstücksspezifischen Warteliste für die reservierte Fläche geführt zu werden.

- b) Soweit Verhandlungen über verfügbare Flächen aufgrund des bei Wertung der indikativen Angebote festgestellten Ranges des jeweiligen Bieters nicht unmittelbar aufgenommen werden können oder das Ansiedlungsprojekt mit den verbliebenen Restflächen nicht kompatibel sein sollte, wird JWP-M den Bietern ebenfalls anbieten, auf die grundstücksspezifischen Warteliste für eine reservierte, aber grundsätzlich mit dem Ansiedlungsprojekt kompatible Fläche gesetzt zu werden.

3.5 Ende der Reservierung ohne Vertragsabschluss (vgl. TEIL E. 16)

Falls die laufenden Verhandlungen für eine durch Verhandlungen reservierte Fläche nicht zu einem Vertragsabschluss führen, kann unmittelbar im Anschluss in die Verhandlungen mit dem auf der grundstücksspezifischen Warteliste befindlichen Bieter eingetreten werden.

Soweit sich mehrere Bieter auf der (grundstücksspezifischen) Warteliste befinden sollten, wird der Bieter, mit dem in Verhandlungen eingetreten wird, durch (erneute) Einreichung von indikativen Angeboten ermittelt (vgl. Ziff. 3.2).

4. Angaben zu den Ansiedlungsflächen

4.1 Die Lage des GVZ JadeWeserPort ist aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersichtskarte erkennbar. Die Flächen des GVZ JadeWeserPort wurden im Rahmen der Landgewinnung aufgespült.

4.2 Es gilt der Bebauungsplan Nr. 211 – HAFENGRODEN – sowie der Bebauungsplan Nr. 211 – 1. Änderung – Hafengroden in der jeweils aktuellen Fassung.

Den Bietern wird empfohlen, sich schon während des Vergabeverfahrens hinsichtlich der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen zur beabsichtigten Realisierung ihrer Projekte mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.

4.3 JWP-M hat einen flächenbezogenen Plan zur prozessgesteuerten Ansiedlung (nachfolgend „Masterplan“) entwickelt und hierbei als Planungsgrundlage Flächenzuschnitte festgesetzt. Im Rahmen ihrer indikativen Angebote können die Bieter mithilfe der darin enthaltenen Flächenbezeichnungen Wünsche bzgl. der Lage der von ihnen begehrten Ansiedlungsflächen äußern.

JWP-M wird sodann – gemeinsam mit den Bietern – anhand der jeweiligen Bedürfnisse die passende/n Fläche/n zuordnen. Hierzu behält sich JWP-M auch ausdrücklich vor, die Flächenzuschnitte anzupassen. Änderungen sind jedoch nur möglich, wenn die angrenzenden Flächen nicht bzw. nicht vollständig reserviert sind und keine unverwertbaren Restflächen entstehen.

Die vorläufigen Flächenzuschnitte und -bezeichnungen sind dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan GVZ zu entnehmen.

Mit dem auf

<https://www.jadeweserport.de/standort-gvz/#mid95>

verfügbaren 360° AREALVIEW besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich interaktiv einen Überblick über die betreffenden Flächen und ihren aktuellen Verfügbarkeitsstatus („verfügbar“ oder „reserviert“) zu verschaffen.

Weitere Informationen sind außerdem der als **Anlage 3** beigefügten Image-Broschüre des GVZ JadeWeserPort zu entnehmen.

4.4 Die Flächen werden in der Größe auf maximal 20 ha/Grundstücksvertrag limitiert, um einen größtmöglichen Wettbewerb auf der Fläche zu ermöglichen und prozessoptimierende, durchmischte Ansiedlungen hafennaher Dienstleistungsunternehmen/Logistikunternehmen sicherzustellen (Branchenmix).

4.5 JWP-M weist darauf hin, dass vorbehaltlich einer Refinanzierung der entsprechenden Kosten ggf. eine Erweiterung der bestehenden Gleisinfrastruktur verhandelt werden kann, um weitere Flächen bahnseitig zu erschließen.

TEIL B. Eignungskriterien

5. Bieter

5.1 Im Verfahren zugelassen sind

- a) natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmer (Bieter) oder
- b) ein Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen zu einer Bietergemeinschaft zur Verwirklichung einer konkreten Ansiedlung. Ein solcher Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft ist bis zur Angebotsabgabe zulässig, soweit dieser keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt (vgl. § 1 GWB). Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sowohl im Verfahren, als auch im Zuge der Vertragsdurchführung gesamtschuldnerisch haften und ein für die Vertretung bevollmächtigtes Mitglied bestimmen. Es ist eine entsprechende Bietergemeinschaftserklärung abzugeben.
- c) Unternehmen dürfen jeweils nur Mitglied oder Nachunternehmer eines Bieters/einer Bietergemeinschaft sein, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist. Die Mitgliedschaft in einer Bietergemeinschaft schließt demnach eine zusätzliche Teilnahme als Bieter aus, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist.

5.2 Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine noch zu gründende Projektgesellschaft als Vertragspartner von JWP-M vorzusehen.

5.3 Soweit ein Bieter einen Dritten mit der Führung des Verfahrens beauftragt (Makler, Projektentwickler oder sonstiger Dritter als Verhandlungsführer), ist auf Anforderung von JWP-M eine Vollmacht zur Vertretung vorzulegen. Vor Abschluss eines Grundstücksvertrages muss schriftlich bestätigt werden, dass sich der Vollmachtgeber die im Verlaufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse und Äußerungen des Vertreters als eigene Kenntnis der Vertragsumstände zurechnen lässt.

5.4 JWP-M behält sich vor, den Vertragsschluss (insbesondere bei noch zu gründenden Projektgesellschaften) davon abhängig zu machen, dass angemessene Vertragssicherheiten (Harte Patronatserklärung, Bürgschaften etc.) gestellt werden.

6. Eignung des Bieters

6.1 Jeder Bieter hat den als **Anlage 4** beigefügten Teilnahmeantrag (**Formblatt A – Teilnahmeantrag Bieter**) ausgefüllt an JWP-M zurückzusenden. Bietergemeinschaften haben stattdessen das als **Anlage 5** beigefügte **Formblatt B – Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft** einzureichen. Nach Eingang des Teilnahmeantrages wird JWP-M jeweils einzelfallbezogen eine Eignungsprüfung des Bieters anhand der bekanntgemachten Eignungskriterien vornehmen.

- 6.2 Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist mit dem Teilnahmeantrag eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. JWP-M behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens beglaubigte Übersetzungen anzufordern. Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Version.
- 6.3 JWP-M weist darauf hin, dass zum Nachweis der Eignung auch die Einreichung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert wird. Soweit für die nachstehend geforderten Angaben keine Eintragungsmöglichkeit in der EEE vorgesehen ist, sind diese unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. **Formblatt B** einzureichen.
- 6.4 Unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** haben die Bieter zum Nachweis ihrer Eignung folgende Erklärungen abzugeben:
- a) Persönliche Lage des Bieters sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Handelsregister.

Die nachstehenden Angaben und Formalitäten sind erforderlich, um die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen und sind im Falle von Bietergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

Bereits mit dem Teilnahmeantrag sind unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** einzureichen:

- (1) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass keine der in den §§ 123, 124 GWB / Art. 38 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten. Soweit diese Erklärung nicht oder nur mit Einschränkungen abgegeben werden kann, ist darzustellen, welche der in den §§ 123, 124 GWB / Art. 38 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen und ob bereits Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. § 125 GWB/Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23/EU ergriffen worden sind. Entsprechende Nachweise wird JWP-M ggf. anfordern.
- (2) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, mit welcher dieser/diese bestätigt/en, dass weder sein/ihr Unternehmen noch Mehrheitsanteilseigner oder Gesellschafter, noch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens auf einer der in den Anlagen zu den Verordnungen (EG) 881/2002, (EG) 2580/2001, (EG) 753/2011 und (EG) 2016/1686 (jeweils in der von dem Rat aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung) befindlichen Terrorlisten erscheint.
- (3) Eigenerklärung des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass diesem/diesen das sich aus den Verordnungen (EG) 881/2002, (EG) 2580/2001, (EG) 753/2011 und (EG) 2016/1686 (jeweils in der von dem Rat aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung) ergebende Verbot der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln an

der Terrorbereitschaft verdächtige Personen oder Organisationen (Bereitstellungsverbot) bekannt ist. Ihm/Ihnen ist weiterhin bekannt, dass dies u. a. zur Folge hat, dass kein Arbeitsentgelt an einen Arbeitnehmer gezahlt werden darf, welcher auf einer der im Zusammenhang mit den vorgenannten Verordnungen bzw. dem Standpunkt des Rates stehenden Terrorlisten geführt wird. Der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt sicherzustellen, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

- (4) Eigenerklärung des Bieters, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung von JWP-M zur Unterbeauftragung unaufgefordert vorzulegen.

Auf Anforderung von JWP-M sind zudem vorzulegen:

- (5) Darstellung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bindungen und Beteiligungsverhältnisse des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft.
- (6) Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (der Auszug hat zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate zu sein) des Bieters/der Mitglieder der Bietergemeinschaft.

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die nachstehenden Angaben sind unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- (1) Angaben zum Gesamtumsatz oder -gewinn in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, auf bes. Anforderung ggf. nachzuweisen z. B. durch Auszüge aus den Geschäftsberichten. Im Fall von Bietergemeinschaften sind diese Angaben für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.

Auf Anforderung von JWP-M sind zudem vorzulegen:

- (2) Geeigneter Nachweis, dass der Bieter/die Bietergemeinschaft die für sein/ihr Projekt geschätzten Herstellungskosten aufbringen kann (z. B. Bereitschaftserklärung einer Bank zur Finanzierung oder Nachweis hinreichender Eigenmittel). Der Nachweis muss der Höhe nach beziffert sein. Es wird klar gestellt, dass dieser Nachweis auch im Laufe der Verhandlungen jederzeit gefordert werden kann.
- (3) Vorlage der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Lageberichte des Bieters für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist.
- (4) Vorlage einer schriftlichen Bankauskunft zum Zahlungsverhalten (die Auskunft hat zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs Monate zu sein).

c) Technische Leistungsfähigkeit

Je Bietergemeinschaft müssen die nachfolgenden Angaben mindestens einmal eingereicht werden. Mehrfacheinreichung von verschiedenen Mitgliedern der Bietergemeinschaft ist möglich.

Der Bieter wird auf seine Eignung zur Realisierung (technische Leistungsfähigkeit) geprüft.

Hierzu hat der Bieter seine bisherigen Erfahrungen mit mindestens einer vergleichbaren hafenauffinen Ansiedlung in einer selbst zu erstellenden Anlage darzulegen. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach dem von dem Bieter im Rahmen seines Teilnahmeantrages angegebenen hafenauffinen Nutzungszweck.

- 6.5 Der Eignungsnachweis kann auch durch „Drittunternehmer“ (verbundene Unternehmen oder Nachunternehmer z. B. als Mieter/Pächter) erbracht werden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (z. B. zur Anmietung im Falle des Abschlusses des Erbbaurechtsvertrages) muss auf Anforderung von JWP-M (spätestens mit Angebotsabgabe) vorgelegt werden.

TEIL C. Ansiedlungsvorhaben

7. Mindestanforderungen an das Ansiedlungsprojekt

- 7.1 Folgende Mindestanforderungen werden an ein Ansiedlungsprojekt auf den hier gegenständlichen Flächen gestellt:

- a) auf der jeweiligen Ansiedlungsfläche werden Umschlaggüter bearbeitet, abgefertigt und/oder gelagert, die über die Kaje des JadeWeserPort umgeschlagen werden;

und/oder

- b) auf der jeweiligen Ansiedlungsfläche werden Dienstleistungen erbracht, die die hafenauffinen Ansiedlungen im Bereich des GVZ JadeWeserPort und/oder den Terminalbetrieb am JadeWeserPort unterstützen werden

(zusammen auch „hafenauffine Ansiedlung“).

- 7.2 JWP-M wird die Erfüllung dieser ansiedlungsbezogenen Mindestanforderungen bereits nach Eingang der Teilnahmeanträge prüfen. Um die Erfüllung der Mindestanforderungen darzulegen, sind die in **Formblatt A - Teilnahmeantrag Bieter** bzw. **Formblatt B - Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft** abgefragten Projektangaben bereits mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

TEIL D. Ablauf Teilnahmewettbewerb

8. Verfahrensablauf bis zur Einreichung der Teilnahmeanträge

- 8.1 Dieses Informationsmemorandum (Info-Memo) mitsamt seinen Anlagen wurde den Bietern auf

www.dtvp.de

kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt. Bezüglich des exakten Download-Links wird auf die Bekanntmachung verwiesen.

Sämtliche Vergabeunterlagen konnten unter dem vorstehenden Link abgerufen werden. Alle von JWP-M ggf. einzustellenden verfahrensrelevanten Aktualisierungen/Mitteilungen können auf der Vergabeplattform ohne Registrierung eingesehen werden. Die Bieter sind insoweit zur eigenverantwortlichen Prüfung des Projektraumes verpflichtet.

- 8.2 JWP-M weist darauf hin, dass alle verfahrensrelevanten Mitteilungen/Rückfragen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich elektronisch, somit per E-Mail an JWP-M (vgl. Ziff. TEIL G. 22) oder über den Projektraum der Vergabeplattform zu stellen sind. Das Senden von Nachrichten über die Kommunikationsfunktion der Plattform durch den jeweiligen Bieter erfordert dessen Registrierung („Teilnahme“). Sollte dies aus in der Plattform selbst begründeten technischen Gründen wider Erwarten nicht möglich sein, sind Rückfragen per E-Mail an JWP-M (vergabe@jadeweserport.de) zu richten. Bei solchen Mitteilungen/Rückfragen per E-Mail trägt der jeweilige Bieter das Übermittlungsrisiko. JWP-M empfiehlt, eine Eingangsbestätigung anzufordern.
- 8.3 Es wird den Bietern empfohlen, sich unverzüglich nach Erhalt dieser Vergabeunterlagen in dem Projektraum auf der Vergabeplattform (Deutsches Vergabeportal, www.dtvp.de) bei JWP-M als Verfahrensbeteiligte registrieren zu lassen. Nur registrierte Bieter erhalten von der Vergabeplattform E-Mail-Benachrichtigungen über neue Nachrichten oder Aktualisierungen im Verfahren.
- 8.4 Sofern Fragen nicht bieterspezifische Sachverhalte betreffen, werden diese allen anderen zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Bietern anonymisiert und zusammen mit der Antwort von JWP-M zur Verfügung gestellt. Die Bieter geben mit Einreichung ihrer jeweiligen Frage die Erlaubnis, diese – soweit mit Blick auf die erforderliche Anonymisierung möglich – in dem übersandten Wortlaut an die übrigen Bieter weiterleiten zu dürfen.
- 8.5 Der Teilnahmeantrag und das indikative Angebot sind ausschließlich über das Bietertool (Abgabefunktion) in dem Projektraum der o. g. Vergabeplattform einzureichen. JWP-M wird nur solche Teilnahmeanträge/indikative Angebote berücksichtigen, die unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formblätter in Textform über den Projektraum der Vergabeplattform fristgerecht eingegangen sind.

9. Teilnahmefrist und optionale Verlängerung

- 9.1 Die Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge über den vorgenannten Projektraum endet

um 14:00 Uhr am 31. Tag nach Versand der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (vgl. Ziff. IV 2.2 der Bekanntmachung).

Soweit es sich hierbei um einen Wochenend- oder Feiertag handelt, endet die Frist um 14:00 Uhr des nächsten darauffolgenden Werktags.

- 9.2 JWP-M behält sich vor, die Teilnahmefrist bis zu dreimal zu verlängern, wenn drei Stunden vor Ablauf der jeweiligen Teilnahmefrist kein Teilnahmeantrag eingegangen sein sollte. Der Zeitraum der Verlängerung(en) wird im Rahmen einer Berichtigungsbekanntmachung veröffentlicht werden.

10. Prüfung der Teilnahmeanträge

- 10.1 JWP-M behält sich ausdrücklich vor, nicht eingereichte oder fehlerhaft ausgefüllte Unterlagen bzw. gegebenenfalls auch weitere Auskünfte/Nachweise i.S.d. Ziff. III der Bekanntmachung nach pflichtgemäßem Ermessen (ggf. auch mehrfach) nach- bzw. anzufordern.
- 10.2 JWP-M wird vor Aufnahme der materiellen Verhandlungen anhand des jeweiligen Teilnahmeantrages die grundsätzliche Geeignetheit der Bieter und der geplanten Ansiedlung anhand der nachstehend bekanntgemachten Eignungskriterien prüfen und hierzu nach eigenem Ermessen Unterlagen anfordern.

TEIL E. Indikatives Angebot

11. Aufforderung zur Angebotsabgabe

- 11.1 Soweit es nicht ausreichend verfügbare Flächen gibt, um mit jedem der geeigneten Bieter, deren Ansiedlungsprojekte die in TEIL C. 7 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, in Verhandlungen einzutreten, wird JWP-M die Bieter, deren Ansiedlungsprojekte auf den verfügbaren Flächen grundsätzlich umsetzbar wären, zur Abgabe von indikativen Angeboten auffordern.

Auf Grundlage der indikativen Angebote wird JWP-M den „Bestbieter“ ermitteln, mit dem vorrangig über eine Ansiedlung verhandelt wird. Ausgehend von dem im indikativen Angebot dargestellten Flächenbedarf wird JWP-M dem Bestbieter eine verfügbare Fläche im Bereich des GVZ zuordnen und mit diesem in die Verhandlungen einsteigen.

- 11.2 JWP-M wird die Bieter hierzu in Textform über die Konkurrenzsituation unterrichten und sie zur Abgabe von indikativen Angeboten innerhalb einer von JWP-M festgelegten angemessenen Frist auffordern.

- 11.3 Die indikativen Angebote sind auf Grundlage der von JWP-M im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegebenen essentialia negotii (wesentliche Vertragsbedingungen) zu erstellen. Die erforderlichen Bestandteile des indikativen Angebotes werden den Bietern mit Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.
- 11.4 Im Rahmen ihres indikativen Angebotes müssen die Bieter sich nicht auf eine bestimmte der in dem Lageplan GVZ dargestellten Flächen festlegen. Es können in dem indikativen Angebot jedoch Wünsche bzgl. der Lage der Ansiedlungsfläche geäußert werden.
- 11.5 Soweit das Ansiedlungsprojekt eines Bieters auf keiner der verfügbaren Flächen umsetzbar ist, wird dieser Bieter nicht zur Abgabe eines indikativen Angebots aufgefordert.

Für den Fall, dass eine bereits reservierte Fläche kompatibel mit der spezifischen Ansiedlung sein sollte, wird JWP-M dem Bieter jedoch anbieten, auf der grundstücksspezifischen Warteliste für die reservierte Fläche geführt zu werden.

12. Wertung der indikativen Angebote

- 12.1 Es wird klargestellt, dass indikative Angebote zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages stets vorrangig behandelt werden. Sollten sowohl indikative Angebote zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages als auch indikative Angebote zum Abschluss eines Mietvertrages eingehen, werden daher zwei verschiedene Wertungsgruppen (Erbbaurechtsvertrag // Mietvertrag) gebildet. Nur falls die Verhandlungen mit dem oder den Bietern, die ein Angebot auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages eingereicht haben, nicht zum Erfolg führen, wird mit den Bietern, die ein Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages eingereicht haben, (entsprechend der gem. nachstehender Kriterien festgelegten Wertungsreihenfolge) verhandelt.
- 12.2 Im Zuge der Aufforderung zur Abgabe der indikativen Angebote wird JWP-M den Bietern die diskriminierungsfreien, anhand des Beschaffungsbedarfs von JWP-M ausgewählten Wertungskriterien mitteilen, anhand derer der Bestbieter Erbbaurechtsvertrag und/oder der Bestbieter Mietvertrag ermittelt werden wird. Im Fall des Punktegleichstandes wird mit diesen Bietern nachverhandelt und erneut zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die dargestellten Mindestbedingungen, wie z.B. Mindestentgelte etc., sind nicht verhandelbar.
- 12.3 Bereits jetzt wird angekündigt, dass Kriterien für die Wertung u. a. sein werden (Darstellung in absteigender Reihenfolge):

a) Ansiedlungskonzept

In dem Ansiedlungskonzept sind die nachfolgenden notwendigen Inhalte allgemeinverständlich darzustellen:

- das auf der Fläche des GVZ geplante gem. dieser Unterlagen hafenauffine Geschäftsmodell und die dafür voraussichtlich erforderlichen Bauwerke und Anlagen;

- die gem. dieser Unterlagen hafenauffine Wertschöpfung der geplanten Ansiedlung;
 - die Möglichkeiten zur Umsetzung der von JWP-M aufgestellten Umweltziele:
 - o Reduzierung von CO₂-Emissionen
 - o Planung und Bewirtschaftung neuer und bestehender Infrastrukturanlagen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
 - o Naturraummanagement
 - o Zusammenarbeit mit Akteuren der Hafenwirtschaft im Umweltschutz
 - o Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten bei der Zusammenarbeit mit Partnern und
 - o Umweltschutz innerhalb und außerhalb des Unternehmens.
 - Umweltcontrolling und die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Bauwerken und Anlagen auch für andere hafenauffine Zwecke im Falle einer Veräußerung.
- b) Beabsichtigter Mindestumschlag/Jahr via Schiff
- Besonders gut bewertet werden derzeit Ansiedlungen mit Importgeschäft.
- c) Beabsichtigter Mindestumschlag/Jahr via Bahn
- d) Zuschlag auf Mindest-Erbbauzins bzw. Zuschlag auf Mindest-Mietzins
- e) Anzahl der durch die Ansiedlung geschaffenen Arbeitsplätze.

13. Mitteilung an den Bestbieter

- 13.1 JWP-M wird den Bestbieter über das Ergebnis der Wertung und die für Verhandlungen mit ihm zur Verfügung stehende Fläche informieren.

14. Auswahl der restlichen zu Verhandlungen aufzufordernden Bieter

- 14.1 JWP-M wird nach Ermittlung des Bestbieters anhand der in Ziff. 12 bzw. anhand der in der Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebotes bekannt gegebenen Wertungskriterien prüfen, welche der übrigen Ansiedlungsprojekte, für die ein indikatives Angebot abgegeben wurde, neben dem Ansiedlungsprojekt des Bestbieters auf den verfügbaren Flächen verwirklicht werden können.
- 14.2 Mit diesem/diesen Bieter/n wird JWP-M entsprechend der gem. Ziff. 12 festgestellten Rangfolge ebenfalls in Verhandlungen eintreten.

Sofern als Bestbieter bereits eine großflächige Ansiedlung in Verhandlung steht, behält sich JWP-M vor, die übrigen Bieter neu zu bewerten, wobei das Kriterium Flächenbedarf entfällt.

15. Mitteilung an die unterlegenen Bieter

- 15.1 Den im Rahmen der Wertung gem. Ziff. 12 unterlegenen Bietern wird JWP-M dies sowie die Gründe für ihr Unterliegen anhand der mitgeteilten Wertungskriterien in Textform erläutern.
- 15.2 Soweit eine Realisierung der jeweiligen Ansiedlungsprojekte auf den verbliebenen verfügbaren Flächen des GVZ grundsätzlich möglich wäre, wird JWP-M die Bieter entsprechend der gem. Ziff. 12 festgestellten Rangfolge zur Aufnahme von Verhandlungen einladen („Bieter Restfläche“).

16. Warteliste

- 16.1 Soweit eine Realisierung des jeweiligen Ansiedlungsprojektes auf den nach Ermittlung des Bestbieters verfügbaren Restflächen nicht bzw. aufgrund der Rangstelle des Bieters nicht ohne Weiteres möglich sein sollte, das Ansiedlungskonzept jedoch mit einer bereits aufgrund von Verhandlungen reservierten Fläche kompatibel sein sollte, wird JWP-M dies dem/den jeweiligen Bieter/n mitteilen.
- 16.2 JWP-M wird dem/den entsprechenden Bieter/n anbieten, diese/n auf einer grundstücksspezifischen Warteliste für die reservierte Fläche zu führen („Warteliste“).
- 16.3 Falls die Verhandlungen für eine reservierte Fläche nicht zu einem Vertragsabschluss führen, kann unmittelbar im Anschluss in die Verhandlungen mit dem auf der grundstücksspezifischen Warteliste befindlichen Bieter eingetreten werden.

Soweit sich mehrere Bieter auf der Warteliste befinden sollten, wird der Bieter, mit dem in Verhandlungen eingetreten wird, durch (erneute) Einreichung von indikativen Angeboten ermittelt (vgl. Ziff. 11 und Ziff. 12).

17. Vorbehalt der Neuvermarktung

- 17.1 JWP-M behält sich vor, das Verfahren ggf. je nach Erfolg der Verhandlungen (und zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beschaffungsbedarf) zu beenden und die weiter zu vermarktenden Flächen neu auszuschreiben. Verhandlungen/Reservierungszeiträume, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnten, werden noch ausgeschöpft. Es werden nach Beendigung des Verfahrens jedoch dann keine neuen Verhandlungen mit nächstrangigen Bietern von der Warteliste aufgenommen.

TEIL F. Verhandlungsverfahren

18. Ablauf ab Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme

- 18.1 Der Bestbieter (und ggf. der/die Bieter Restfläche) erhält von JWP-M die Einladung zur Aufnahme der Verhandlungen. In dieser wird dem Bestbieter (und ggf. dem/den Bieter/n Restfläche) mitgeteilt, welche Fläche diesem Bieter konkret vorgeschlagen wird. Sofern der Bieter sein Einverständnis zu diesem Vorschlag erteilt, beginnt der Verhandlungszeitraum wie folgt:
- a) Mit Einigung über die zu verhandelnde Fläche beginnt der Verhandlungszeitraum, während dessen die jeweilige Fläche nicht anderweitig durch JWP-M vermarktet wird (Reservierungsfrist). JWP-M wird, u. a. ausgehend von der Komplexität des Ansiedlungskonzeptes des Bestbieters (und ggf. dem/den Bieter/n Restfläche), eine angemessene Reservierungsfrist festlegen. Üblicherweise beträgt diese ca. sechs Monate. JWP-M behält sich vor, die Reservierungsfrist nach Ermessen angemessen zu verlängern.
 - b) Innerhalb der Reservierungsfrist wird JWP-M dem Bestbieter (und ggf. dem/den Bieter/n Restfläche) für die jeweilige Fläche bis zu sechs Verhandlungstermine anbieten.
 - c) JWP-M wird den auf der Warteliste befindlichen Bietern die festgelegte Reservierungsfrist sowie etwaige Verlängerungen derselben mitteilen.
 - d) Der Bestbieter (und ggf. der/die Bieter Restfläche) kann bis zum Ablauf der Reservierungsfrist auf die endverhandelte Fassung des Grundstücksvertrags für die jeweilige Fläche ein (im Fall eines Erbbaurechtsvertrages: notarielles) Angebot gegenüber JWP-M abgeben.
 - e) Nach Erhalt des (notariellen) Angebotes wird JWP-M unter Einbeziehung ihrer Kontrollgremien innerhalb der durch die Sitzungstermine vorgegebenen Zeiträume entscheiden, ob das Angebot des Bestbieters (bzw. ggf. des/der Bieter/s Restfläche) insgesamt als zuschlagsfähig zu bewerten ist. Soweit dies der Fall ist, wird JWP-M die beabsichtigte Zuschlagserteilung an den Bestbieter diesem gegenüber und den übrigen am Verfahren beteiligten Bietern schriftlich (vorab in Textform) mitteilen. Den unterlegenen Bietern wird JWP-M dabei den Namen des erfolgreichen Bieters mitteilen. Frühestens innerhalb von weiteren zehn Kalendertagen nach Absendung dieser Mitteilung wird JWP-M (bei erfolgter Zustimmung ihrer Gremien, sonst unter Gremienvorbehalt) das (notarielle) Angebot des Bestbieters durch (notarielle) Erklärung annehmen. Mit wirksamer Annahme des (notariellen) Angebotes wird der Grundstücksvertrag geschlossen.
 - f) JWP-M behält sich im Fall des Abschlusses eines Erbbaurechtsvertrages vor, eine gemeinsame Beurkundung des Vertragsschlusses vorzunehmen (ggf. unter Gremienvorbehalt).

- 18.2 Auch der Bestbieter (bzw. ggf. der/die Bieter Restfläche) für die jeweilige Fläche wird keinen Anspruch auf Abschluss eines Grundstücksvertrages haben. Dieser steht bei JWP-M unter Gremienvorbehalt, hier liegt die Letztentscheidungsbefugnis. JWP-M behält sich angesichts der Komplexität des zu verhandelnden Vertrages und der Gremienvorbehalte vor, das Verfahren ohne Vertragsabschluss zu beenden.
- 18.3 JWP-M wird dem Bestbieter die Gründe für die (eventuelle) Ablehnung des notariellen Angebots mitteilen.
- 18.4 Sollte der Bestbieter (bzw. ggf. der/die Bieter Restfläche) bis zum Ablauf der Reservierungsfrist für die jeweilige Fläche kein (notarielles) Angebot gegenüber JWP-M abgeben oder sollte JWP-M keine (notarielle) Annahme des Angebotes erklären, endet die Reservierungsfrist für den Bestbieter. In diesem Falle kommt kein Grundstücksvertrag mit dem Bestbieter für die jeweilige Fläche zustande. Der nicht bezuschlagte Bestbieter bzw. Bieter Restfläche kann aus diesem Umstand keine Ansprüche gegenüber JWP-M geltend machen.

19. Letter of Intent/Memorandum of Understanding

- 19.1 JWP-M behält sich vor, ab einem gewissen Verhandlungsfortschritt einen Letter of Intent oder ein Memorandum of Understanding zu fordern, sofern ein solcher/s noch nicht geschlossen ist.
- 19.2 Wenn zur Beschleunigung der Ansiedlung bereits durch JWP-M Aufwendungen getätigt werden (sollen), bevor der Grundstücksvertrag abgeschlossen worden ist, behält sich JWP-M vor, im Rahmen des Letter of Intent oder Memorandum of Understanding entweder eine Aufwandsentschädigung oder – für den Fall des Abbruchs der Vertragsverhandlungen von Seiten des Bieters – eine Vertragsstrafe zu fordern.
- 19.3 Der Abschluss eines entgeltlichen Letter of Intent/Memorandums of Understanding kann auch zum Zwecke der Verlängerung des gem. Ziff. 18.1 a) festgelegten Verhandlungszeitraums erfolgen.

20. Abbruch der Verhandlungen mit einem spezifischen Bieter

JWP-M ist berechtigt, die Verhandlungen mit einem Bieter unter einer der nachfolgend aufgezählten alternativen Voraussetzungen vorzeitig zu beenden:

- a) Eine Weiterführung der Verhandlungen ist für JWP-M aufgrund von im Verhalten oder in der Person des Bieters liegenden Gründen unzumutbar. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
- JWP-M Kenntnis davon erlangt, dass einer der in den §§ 123 und 124 GWB genannten Ausschlussgründe vorliegt oder
 - JWP-M Kenntnis davon erlangt, dass die von dem Bieter im Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen nicht den Tatsachen entsprechen.

- b) Eine Weiterführung der Verhandlungen ist erkennbar aussichtslos, da aufgrund mangelnder Verhandlungsbereitschaft der Parteien bzgl. der essentialia negotii kein Ergebnis erzielt werden kann.
- c) Es liegen sonstige schwerwiegende Gründe vor.

21. Grundstücksverträge

- 21.1 Mit Aufforderung zur Abgabe des indikativen Angebotes erhalten die Bieter den Muster-Erbbaurechtsvertrag bzw. den Muster-Mietvertrag.
- 21.2 Der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages ist nur möglich, wenn der Bieter erhebliche eigene Investitionen durch Bauwerke und Anlagen auf der Fläche tätigen wird. Soweit die Voraussetzungen für den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages nicht vorliegen, kommt der Abschluss eines Mietvertrages in Betracht.
- 21.3 Unabhängig von der Art des Vertrages wird ein Mindest-Erbbauzins/Mindest-Mietzins verlangt.

Der Mindest-Erbbauzins beträgt grundsätzlich 3,60 EUR/m²/Jahr.

Der Mindest-Mietzins ist in derselben Höhe wie der Mindest-Erbbauzins festgelegt. Bei Kurzzeitmietverträgen sind andere Konditionen verhandelbar.

Der Erbbau-/Mietzins wird vertraglich wertgesichert.
- 21.4 Die Laufzeit des Erbbaurechts- oder Mietvertrages kann ggf. in eine Grundlaufzeit und Verlängerungsoption(en) aufgeteilt werden. Sie richtet sich jedoch – bei einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren – ggf. nach § 3 KonzVgV und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die in der Bekanntmachung angegebene Laufzeit ist daher nur als exemplarisch zu verstehen.

TEIL G. Ergänzende Informationen

22. Kontaktstellen

22.1 Vermieter/Erbbaurechtsgeber

Vermieter/Erbbaurechtsgeber ist der Grundstückseigentümer:

Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG
Pazifik 1
26388 Wilhelmshaven
E-Mail: vergabe@jadeweserport.de
Internetauftritt: www.jadeweserport.de

22.2 Kontaktstelle

Bieter wenden sich an die folgende Kontaktstelle:

Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG
Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven
Telefon: +49 4421 409800, Telefax: +49 4421 4098088
Ansprechpartner: Herr Andreas Bullwinkel
E-Mail: vergabe@jadeweserport.de

22.3 Betreuung des Vergabeverfahrens

JWP-M wird in diesem Vergabeverfahren beraten durch:

Berg-Packhäuser & Kollegen, Rechtsanwälte & Wirtschaftsmediation
Auf der Heidwende 17
27726 Wörpswede

23. Besichtigung der Ansiedlungsflächen

- 23.1 Den Bietern wird ausdrücklich empfohlen, die Flächen nach Terminabsprache und auf Wunsch von JWP-M auch im Beisein von deren Mitarbeitern zu besichtigen und vor Ort weiteren Informationsbedarf zu den örtlichen Gegebenheiten zu klären.

24. Unterstützung durch JWP-M

- 24.1 Um den künftigen Ansiedlern im GVZ JadeWeserPort die Ansiedlung zu erleichtern, hat JWP-M ein Ansiedlungsmanagement eingerichtet. Dieses soll den Unternehmen vor allem auch in Fragen der Fördermittel ergänzend zu der unternehmensinternen Kompetenz zur Seite stehen. Es wird klargestellt, dass es sich hierbei um ein kostenneutrales, rein unverbindliches Serviceangebot von JWP-M handelt und die Bieter nicht von der eigenen Verantwortung für die entsprechenden Bereiche entbindet. Es besteht kein Anspruch der Bieter auf bestimmte Leistungen. JWP-M wird keine Haftung für dieses unverbindliche Angebot übernehmen.

25. Anschlussausschreibung

- 25.1 Im Rahmen des Verfahrens kann ggf. die Zusage von JWP-M verhandelt werden, dass nach Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Erbbaurechtes durch JWP-M versucht wird, die Übernahme der errichteten Bauwerke und Anlagen zum Verkehrswert mit dem Zweck der Nachfolgenutzung nach dem dann geltenden Recht zu vergeben.

26. Vertraulichkeit

- 26.1 Alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme der von den Bietern eingeschalteten Berater – ist nicht gestattet. Der Bieter hat die von ihm eingeschalteten Berater ebenfalls zur Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu verpflichten.

- 26.2 Beabsichtigt ein Bieter, sich an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen, so hat er dies JWP-M unverzüglich mitzuteilen und die erhaltenen Unterlagen zu vernichten oder an JWP-M zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 26.3 Die Bieter garantieren, dass sie ihre Bewerbungen oder Angebote nicht mit Wettbewerbern erörtern oder in anderer Weise gegen das Vertraulichkeitsgebot verstoßen. Verstöße können als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise gewertet werden und zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen.
- 26.4 JWP-M weist darauf hin, dass die Bieter selbstverständlich auch die sonstigen gesetzlichen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten haben.
- 26.5 JWP-M weist weiterhin darauf hin, dass der (dann) Mieter/Erbbauerechtsnehmer verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in von JWP-M festzulegender angemessener (und gerichtlich überprüfbarer) Höhe an JWP-M zu zahlen, soweit aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen wurde, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 298 StGB darstellt. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.
- 26.6 Es wird im Übrigen auf die als **Anlage 6** beigefügten „Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags“ verwiesen.

27. Anlagen/Formblätter

- Anlage 1** Übersichtskarte
- Anlage 2** Lageplan GVZ
- Anlage 3** Image-Broschüre
- Anlage 4** **Formblatt A – Teilnahmeantrag Bieter**
- Anlage 5** **Formblatt B – Teilnahmeantrag Bietergemeinschaft**
- Anlage 6** Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags